

30. 04. 98

Beschluß

des Bayerischen Senats

Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 3. März 1998;

Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Sen-Drs 42/98

Der Senat hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen, zu dem ihm nach Art. 40 der Bayerischen Verfassung vorgelegten Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme abzugeben:

1. Der Bayerische Senat hält eine gesetzliche Neuordnung des kommunalen Wirtschaftsrechts trotz zahlreicher Änderungen in den vergangenen Jahren und zur Beseitigung von Rechtsunklarheiten sowie insbesondere mit Rücksicht auf die Liberalisierungsentwicklungen in den traditionellen kommunalen Aufgabefeldern der Energieversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs und neuerdings der Telekommunikation für erforderlich. Es geht dabei auch um einen Rechtsrahmen, der die kommunale Selbstverwaltung stärkt und sie befähigt, unter veränderten Bedingungen ihrer Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden.
2. Der Bayerische Senat hält es für notwendig, den Gesetzesentwurf dahin zu überprüfen, ob die vorgenommenen Änderungen wie vorgesehen nur der rechtlichen Klarstellung dienen oder darüber hinaus materiell-rechtliche Veränderungen bringen. Letzteres widerspricht der Zielrichtung der Bundesregierung, im Sinne der Maßnahmen zum „schlanken Staat“ durch die Privatisierung öffentlicher Unternehmen Bürgern und Unternehmen neue Betätigungsfelder zu erschließen und Aufgaben aller Gebietskörperschaften zu privatisieren (vergleiche Unterrichtung des Bundestags durch die Bundesregierung vom 19.03.1998 BT-Drs 13/10145, Teil 1, I). Dies ist im staatlichen Bereich durch z. B. die Privatisierung der Deutschen Telekom, Lufthansa, Versicherungskammer und dem Rückzug des Staates aus Industriebeteiligungen zum Teil erfolgt.

Es sollte auch geprüft werden, ob über die Möglichkeit der Beleihung in speziellen Bereichen Privatisierungen vorgenommen werden können.

3. Zu der Regelung des Art. 87
Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der öffentliche Zweck eines Unternehmens durch eine „insbesondere“-Ergänzung immer dann für gegeben gehalten, „wenn die Gemeinde mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 BV erfüllen will“. Der Senat schlägt vor, die bisherige Formulierung bestehen zu lassen; denn aus dem Vorliegen einer Aufgabe der Kommune kann nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, daß diese Aufgabe nur in der Form eines kommunalen Betriebes erfüllt werden kann. Das Vorliegen einer Aufgabe ist vielmehr Voraussetzung für jedes Tätigwerden der Kommune.
- b) Abs. 1 Satz 3 läßt zu, daß Unternehmen, bei denen kein öffentlicher Zweck vorliegt, weitergeführt werden dürfen. Das Verhältnis dieser Vorschrift zur allgemeinen Privatisierungsklausel des Art. 61 Abs. 2 GO ist unklar. Der Satz sollte zur Klarstellung um eine Regelung ergänzt werden, daß bei solchen Unternehmen eine Veräußerung zu prüfen ist.

4. Die Regelung des Art. 87 Abs. 2 über die Zulässigkeit „gebietsüberschreitender Tätigkeit“ erscheinen dem Senat bedenklich. Diese Vorschrift läßt die Gebietsüberschreitung durch kommunale Unternehmen unbeschränkt zu, wenn die „berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind ...“; im Bereich der Gas- und Stromversorgung sogar im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes unbeschränkt. Damit werden solche kommunalen Unternehmen – besonders der größeren Städte – praktisch in ihrem Wettbewerbsverhalten völlig frei. Eine Ausweitung, über den örtlichen Bereich hinaus, sollte nur im Benehmen mit den angrenzenden Kommunen erfolgen.

Der Präsident:

Heribert Thallmair